

# Verordnung über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq

Änderung vom 26. Juni 2013

---

*Der Schweizerische Bundesrat  
verordnet:*

I

Die Verordnung vom 18. Mai 2004<sup>1</sup> über die Einziehung eingefrorener irakischer Gelder und wirtschaftlicher Ressourcen und deren Überweisung an den Development Fund for Iraq wird wie folgt geändert:

*Ingress*

gestützt auf Artikel 184 Absatz 3 der Bundesverfassung<sup>2</sup>,  
in Ausführung der Resolutionen 1483 (2003) und 1956 (2010)<sup>3</sup> des Sicherheitsrats  
der Vereinten Nationen,

*Art. 1*                   Gegenstand

Diese Verordnung regelt:

- a. die Einziehung von Geldern und wirtschaftlichen Ressourcen, die nach Artikel 2 Absatz 1 der Verordnung vom 7. August 1990<sup>4</sup> über Wirtschaftsmassnahmen gegenüber der Republik Irak gesperrt sind; und
- b. die Überweisung der Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen oder des Erlöses aus dem Verkauf der wirtschaftlichen Ressourcen an den Development Fund for Iraq nach der Resolution 1483 (2003) oder an dessen Nachfolgeregelung nach der Resolution 1956 (2010).

*Art. 5*                   Überweisung

Sobald eine Einziehungsverfügung rechtskräftig geworden ist, überweist das WBF die eingezogenen Gelder und wirtschaftlichen Ressourcen oder den Erlös aus dem Verkauf der eingezogenen wirtschaftlichen Ressourcen an den Development Fund for Iraq oder an dessen Nachfolgeregelung.

1   SR **946.206.1**

2   SR **101**

3   Die Texte der Resolutionen des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen können im Internet unter folgender Adresse abgerufen werden: [www.un.org](http://www.un.org) > Peace and Security > Security Council > Documents > Resolutions.

4   SR **946.206**

*Art. 6 Abs. 4*

<sup>4</sup> Die Geltungsdauer der Verordnung wird bis zum 30. Juni 2016 verlängert.

II

Diese Änderung tritt am 1. Juli 2013 in Kraft.<sup>5</sup>

26. Juni 2013

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Der Bundespräsident: Ueli Maurer

Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

<sup>5</sup> Diese Änderung wurde am 26. Juni 2013 vorerst im ausserordentlichen Verfahren veröffentlicht (Art. 7 Abs. 3 PublG; SR **170.512**).